

Als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen die Sport- und Eventanlagen Chur (SEAX) die nachstehende Hausordnung EIS.

1. Grundsatz

Die vorliegende Hausordnung regelt den Betrieb für die Eissportanlagen der SEAX. Die Hausordnung gilt in Ergänzungen zu den AGB der SEAX. Bei Widersprüchen gehen die AGB vor.

- Die Nutzung der Anlagen ist nur den Berechtigten vorbehalten.
- Die SEAX sind bestrebt, die Eissportanlagen für eine maximale Nutzung offenzuhalten.

2. Betriebszeiten

Im Grundsatz stehen die Eisfelder wie folgt zur Verfügung:

- Hallenstadion: anfangs September bis Ende März
- Trainingseishalle: anfangs Juli bis Ende April
- Eisfeld Quader: Mitte November bis Ende Februar

Temporäre Schliessungen infolge ungünstigen Wetters oder Ausfall technischer Anlagen bleiben vorbehalten. Die Anlagen der SEAX können an gesetzlichen und kantonalen Feiertagen geschlossen bleiben.

3. Zuständigkeiten

Verantwortlich für den Betrieb der Anlagen ist die Leitung der SEAX. Diese regelt den Betrieb und entscheidet endgültig.

Die Betriebsaufsicht wird an die Mitarbeitenden der SEAX delegiert. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist in allen Fällen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können Entzug der Nutzungsberechtigung oder Verweis zur Folge haben. Die Leitung entscheidet endgültig.

4. Benützung der Anlagen

- 4.1. Das Benützen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Die SEAX hat autonome Maschinen im Einsatz. Diese dürfen weder berührt noch gestört oder manipuliert werden.
- 4.3. Wird einem Verein oder einer Personengruppe die Benützung der Anlagen schriftlich zugesagt, so haben diese Benutzer:innen ausschliesslich die zugewiesenen Zeitfenster, Anlagen und Garderoben zu benützen. Darüber hinaus gehende Rechte bestehen nicht.
- 4.4. Werden die Anlagen nicht regelmässig oder nicht mehr benützt, so ist die Leitung umgehend zu informieren, so dass die Anlagen anderweitig vergeben werden können.

5. Verhalten in den Anlagen

- 5.1. Die Benutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist, und dass sie andere Benutzer:innen nicht stören, gefährden noch belästigen.
- 5.2. Sexuelle Belästigung, z.B. durch anzügliche Gesten, Äusserungen, körperliche Annäherungen und Voyeurismus sind nicht gestattet und führen zur Wegweisung aus der Anlage.
- 5.3. Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
- 5.4. Fotografieren, Erstellen von Tonaufzeichnungen und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung, sind nicht erlaubt.
- 5.5. Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien dürfen nicht benutzt werden, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- 5.6. Essen und Rauchen sind nicht erlaubt.
- 5.7. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Verursachenden für die Instandstellungskosten. Unabhängig vom entstandenen Schaden erheben die SEAX eine pauschale Umtriebsgebühr von CHF 200.–.

6. Werbung

Alle Werbeflächen werden ausschliesslich durch die SEAX vermarktet und verwaltet. Spezielle Regelungen gelten für das Hallenstadion und für die Trainingseishalle.

7. Veranstaltungen Dritter

Die Anlagen können punktuell an Dritte vermietet werden. Veranstaltungen Dritter sind bewilligungspflichtig. Die Einholung der Bewilligung bei den zuständigen Stellen ist Sache des Veranstalters; die Bewilligung muss der Leitung rechtzeitig vor dem Anlass unterbreitet werden.

Ebenso haben Dritte eine Haftpflichtversicherung für Schäden an den gemieteten Anlagen abzuschliessen und der Leitung rechtzeitig vor dem Anlass zu unterbreiten.

8. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt durch Beschluss der Leitung am 12. Februar 2024 in Kraft.

Chur, 12. Februar 2024

Leitung Sport- und Eventanlagen Chur